

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, die durch Lieferanten für CG Rail erfolgen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die CG Rail mit Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an CG Rail, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder CG Rail in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Liefergegenstände vorbehaltlos annimmt.
2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CG Rail ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CG Rail auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Bestellung, Annahme, Vertragsschluss

1. Bestellungen werden durch CG Rail ausschließlich schriftlich erteilt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzunehmen.
3. Erst die fristgemäße, schriftliche Annahmeerklärung durch den Lieferanten begründet ein Vertragsverhältnis.
4. Schriftlich im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedeutet per E-Mail oder Brief.

§ 3 Durchführung des Vertrages, Vertragssprache, Weisungsrecht

1. Weisungen, finale Absprachen oder finale Freigaben müssen schriftlich erfolgen.
2. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aufgrund dieser oder zukünftiger Bestellungen gilt als Vertragssprache Deutsch, wenn das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat. Hat das Unternehmen keinen Sitz in Deutschland ist Vertragssprache Englisch. Alle die Geschäftsbeziehung insbesondere nach § 3 Ziffer 1 betreffenden Dokumente sind in der geltenden Vertragssprache zu fertigen und zu verwenden. Sind Dokumente in mehreren Sprachen verfasst, hat bei Widersprüchen stets die Version in der geltenden Vertragssprache Vorrang.
3. Weisungen, Absprachen oder Freigaben, die das Vertragsverhältnis betreffen, haben nur rechtsverbindliche Wirkung, wenn diese durch CG Rail erfolgen. Etwaige Kunden von CG Rail (Endkunden) oder Dritte sind hierzu nicht berechtigt. Durch sie erteilte Weisungen, Absprachen oder Freigaben entfalten gegenüber dem Lieferanten nur dann Wirkung, wenn CG Rail diese schriftlich gegenüber dem Lieferanten bestätigt.

§ 4 Preise, Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift einschließlich Verpackung, Zoll- und Frachtkosten ein.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von CG Rail hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Es gilt der schriftlich mit dem Lieferanten vereinbarte und der Bestellung beigefügte Zahlungsplan.
5.
 - a) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Angebots-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch CG Rail verzögern, verlängern sich die in § 6 Ziffer 1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
 - b) Zudem sind in allen Rechnungen etwaig erhobene Steuern ausdrücklich auszuweisen. Für diese sind die entsprechenden Steuernachweise der nationalen Behörden beizufügen oder auf Aufforderung hin unverzüglich an CG Rail zu übersenden.
 - c) Stellt der Lieferant diese nicht zur Verfügung und entsteht CG Rail allein dadurch ein steuerlicher Nachteil, ist der Lieferant verpflichtet, CG Rail diesen Schaden zu ersetzen, soweit er diesen zu vertreten hat.
6. Bei Zahlungsverzug schuldet CG Rail Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CG Rail im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Liefertermine, Lieferverzug

1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
2. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von CG Rail bedarf.

Ist dieser Tag nicht bestimmbar, erfolgt durch CG Rail gegenüber dem Lieferanten eine Mahnung mit Fristsetzung. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Lieferant in Verzug.
3. Für den Fall des Lieferverzuges stehen CG Rail alle gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist CG Rail berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen

Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und ein Rücktrittsrecht auszuüben. Verlangt CG Rail Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, CG Rail über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
5. Ist der Lieferverzug auf die zwischen den Parteien vereinbarte Entwicklung des zunächst herzustellenden Prototyps zurückzuführen, bleibt, nach schriftlicher Mitteilung der drohenden oder eingetretenen Nichteinhaltung eines Liefertermins, eine Anpassung des Liefertermins vorbehalten.

Liegt die Verzögerung in diesem Fall allein in der Sphäre des Lieferanten und hätte er diese mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden können, ist CG Rail berechtigt eine Vertragsstrafe nach § 6 Ziffer 6 zu verlangen.

6. CG Rail ist berechtigt, bei Lieferverzug nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
7. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CG Rail zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 7 Gefahrübergang, Versendung

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die in der Bestellung benannte Lieferadresse zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
2. Das in der Lieferadresse benannte Unternehmen („Endkunde“) ist berechtigt, die Bestellung im Namen von CG Rail entgegenzunehmen.
3. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf CG Rail über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung, Abnahme, Verjährung

1. Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen CG Rail uneingeschränkt zu. Insbesondere ist CG Rail berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit ist CG Rail berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
3. CG Rail ist verpflichtet, die Liefergegenstände innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

CG Rail ist berechtigt, die Prüfung auf den Endkunden zu übertragen. Dieser führt eine Prüfung nach Vorgaben von

CG Rail durch und teilt CG Rail das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Die Rüge etwaiger Mängel nach § 377 HGB gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Rügefrist verlängert sich im Falle von Zeiten der Betriebsruhe um deren Dauer.

Zur Rüge gegenüber dem Lieferanten ist nicht der Endkunde, sondern ist ausschließlich CG Rail berechtigt. Etwaige direkte Anweisungen seitens des Endkunden gegenüber dem Lieferanten haben ohne schriftliche Bestätigung durch CG Rail keine bindende Wirkung.

Sofern die Prüfung durch den Endkunden erfolgt, beginnt die Frist der Rüge erst mit Kenntnis des Mangels durch CG Rail.

4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern, Proben oder Prototypen verzichtet CG Rail nicht auf Gewährleistungsansprüche.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige durch CG Rail beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche verweigert.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, CG Rail insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 9 Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CG Rail durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CG Rail den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 10 Rechtsmängel

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Materialien keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte oder Materialien herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, CG Rail von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen CG Rail wegen der in § 10 Ziffer 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und CG Rail alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an CG Rail gelieferten Produkte bleiben unberührt.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Lieferanten im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

1. An von CG Rail abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält CG Rail sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung von CG Rail weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von CG Rail vollständig an CG Rail zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge und Modelle, die CG Rail dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und CG Rail durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von CG Rail oder gehen in das Eigentum von CG Rail über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von CG Rail kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – soweit nicht anders vereinbart. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird CG Rail unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an CG Rail herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit CG Rail geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung von CG Rail für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 12 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 13 Geheimhaltung

Es gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich aller im Rahmen der Bestellung von CG Rail an den Lieferanten

übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen, Qualitätskontrolle, Durchführung von Audits, Unternehmensnachweis

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat CG Rail die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
4. CG Rail ist berechtigt, jederzeit zu Zwecken der Qualitätskontrolle und Auditierung Besuche am Unternehmenssitz und Produktionsstandort des Lieferanten durchzuführen. Hierzu gehören auch nicht bzw. maximal mit einer Frist von drei Tagen vorher angemeldete Besuche. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, den von CG Rail erstellten „Lieferanten-Audit“ durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
5. Der Lieferant weist auf die Anforderung von CG Rail hin nach, dass er in dem in seinem Land vorhandenen und bei einer staatlichen Stelle geführten Unternehmensverzeichnis eingetragen ist.

§ 15 Datenschutz

1. CG Rail verarbeitet die die jeweiligen Bestellungen betreffenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Der Lieferant ist nach vollständiger Lieferung der Leistungsgegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung von CG Rail berechtigt, CG Rail als Referenzkunden zu benennen.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Das zwischen CG Rail und dem Lieferanten bestehende Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte in Dresden für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen können CG Rail oder der Kunde Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.